



GEMEINDE LUZEIN

Gesetz über die Wildruhezonen

vom 01. Dezember 2016

Art. 1

Zweck

Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Art. 2

Perimeter

Die Wildruhezonen umfassen die in der Landkarte 1 : 25'000 bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Luzein (Anhang 1).

Art. 3

Gültigkeit/Dauer

Die Gebiete dürfen zu folgenden Zeiten nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1 : 25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege bzw. Winterwanderwege markiert sind:

Gebiete Putzer Stein und Panyer Stein 20. Dezember – 31. März

Gebiete Galondis, Riedbüel, Eggberg-
Ischa, Jägglischhorn und Schlüecht 20. Dezember – 30. April

Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht zur Suche von Abwurfstangen verlassen werden.

Art. 4

Ausnahmen

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Wegegebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen dieser Wege zur Ausübung der Passjagd und für die Beschickung der Futterstellen zulässig.

Art. 5

Kontrollen

Alle Personen, die sich zu den in Art. 3 festgehaltenen Zeiten in den bezeichneten Gebieten befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, der Wildhut sowie Gemeindefunktionären, welche sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Art. 6

Ahndung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Busse von Fr. 200.-- - Fr. 1'000.-- geahndet.

Art. 7

Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes über die Wildruhezonen obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 8

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Christian Kasper
Präsident

Markus Bardill
Aktuar

